

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Mai 2016

Nr. 18

Inhalt	Seite
12.04.2016 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2016	330
07.04.2016 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.07.2014 für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde Garmissen in 31174 Schellerten-Garmissen	333
29.04.2016 - VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Duingen sowie Kostenbeiträge für die Tagespflege	334
29.04.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0125 „Mahlerter Straße – Nord“, 3. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB der Gemeinde Nordstemmen	337
30.04.2016 - Ausschreibung gemäß §§ 9, 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) für den Kehrbezirk 216 - Landkreis Hildesheim	339

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Sibbesse** für das Haushaltsjahr **2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 12.04.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.060.900,00	3.400,00	18.300,00	2.046.000,00
ordentliche Aufwendungen	2.001.200,00	40.000,00	21.100,00	2.020.100,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.896.300,00	3.400,00	18.300,00	1.881.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.801.600,00	40.000,00	21.100,00	1.820.500,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.000,00	434.200,00	0,00	438.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.400,00	0,00	0,00	22.400,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.896.300,00	3.400,00	18.300,00	1.881.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.828.000,00	474.200,00	21.100,00	2.281.100,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 316.000,00 € um 3.000,00 € verringert und damit auf 313.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Gemeinde Sibbesse, den 12.04.2016




.....
(Amft)
Gemeindedirektor

Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die Nachtragshaushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **06.05.2016** bis **17.05.2016** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindevverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 03.05.2016
Ort, Datum

**Gemeinde Sibbesse
Der Gemeindedirektor**

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 24.07.2014
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde Garmissen
in 31174 Schellerten-Garmissen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garmissen am 07.04.2016 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 16 Absatz 2 wird wie folgt umformuliert:

„Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Dem Nutzungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, eine im Boden liegende Steinplatte zu setzen, die jedoch kein Hindernis bei der Rasenpflege darstellen darf. Die Größe der Steinplatte darf maximal 30 cm x 20 cm x 6 cm betragen. Sofern es im Rahmen der Rasenpflege zu Beschädigungen an der Steinplatte kommt, ist die Haftung des Friedhofsträgers ausgeschlossen. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der vom Friedhofsträger ausgewiesenen zentralen Gedenkstätte zulässig.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Steinplatte durch den Friedhofsträger entfernt. Abweichendes ist mit dem Friedhofsträger zu vereinbaren.“

2. § 17 Absatz 2 wird wie folgt umformuliert:

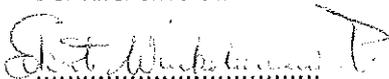
„Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Dem Nutzungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, eine im Boden liegende Steinplatte zu setzen, die jedoch kein Hindernis bei der Rasenpflege darstellen darf. Die Größe der Steinplatte darf maximal 30 cm x 20 cm x 6 cm betragen. Sofern es im Rahmen der Rasenpflege zu Beschädigungen an der Steinplatte kommt, ist die Haftung des Friedhofsträgers ausgeschlossen. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der vom Friedhofsträger ausgewiesenen zentralen Gedenkstätte zulässig.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Steinplatte durch den Friedhofsträger entfernt. Abweichendes ist mit dem Friedhofsträger zu vereinbaren.“

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Garmissen, den 07.04.2016
Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende

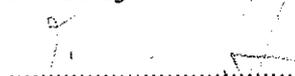


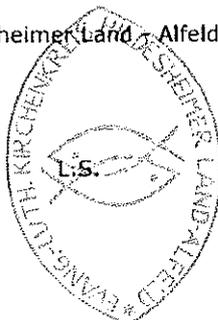

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 02.05.2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land, Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



VII. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Duingen sowie Kostenbeiträge für die Tagespflege

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) –jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 26.04.2016 folgende VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten sowie Kostenbeiträge für die Tagespflege in der Samtgemeinde Duingen beschlossen.

Artikel I

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird gemäß der Anlage (zum 01.08.2016) dieser Satzung (Gebührentarif und Einkommensberechnungsmodell für Ermäßigungen) festgesetzt.

Artikel II

Der VII. Nachtrag, einschließlich des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird der bestehende Gebührentarif für die Kindergärten der Samtgemeinde Duingen vom 01.08.2014 aufgehoben.

Duingen, den 29.04.2016



Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Duingen



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Duingen sowie Kostenbeiträge für die Kindertagespflege

(Gebührentarif und Einkommensberechnungsmodell) ab 01.08.2016

A. Kindergartengebühren einschließlich Getränkegeld

4 Stunden Kernöffnungszeit in den Kindergärten Duingen und Marienhagen monatlich: 130,00 Euro

Kostenbeiträge für die Kindertagespflege durchschnittl. Wochenst: 6,50 Euro

B. Einkommensberechnungstabelle für Ermäßigungen

Grundlage für die Berechnung ist das aktuelle Jahresbruttoeinkommen (lt. Steuerbescheid bzw. aktueller Verdienftsbescheinigung ./ Kinderfreibeträge pro Kind und Jahr 2.147,- Euro ./ anerkannte Werbungskosten: dazuzurechnen sind Lohn-, Gehaltsersatz- und Zusatzleistungen, die nicht versteuert werden: Bezüge aus 400,-€ Job, Kranken-, Mutterschafts- u. Arbeitslosengeld sowie Renten Unterhaltsleistungen). Bei Selbständigen ist der Steuerbescheid, die Gewinn- u. Verlustrechnung sowie die Bilanz aus dem Vorjahr vorzulegen.

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers. und mehr
1. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	31.700,- Euro	32.978,- Euro	34.257,- Euro	35.535,- Euro	36.813,- Euro
2. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	26.587,- Euro	27.865,- Euro	29.144,- Euro	30.422,- Euro	31.700,- Euro
3. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	21.474,- Euro	22.752,- Euro	24.031,- Euro	25.309,- Euro	26.587,- Euro
4. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	17.384,- Euro	18.407,- Euro	19.940,- Euro	21.219,- Euro	22.497,- Euro
5. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	13.294,- Euro	14.572,- Euro	15.850,- Euro	17.128,- Euro	18.407,- Euro
6. Ermäßigungsstufe	Antrag gem. § 90 (3) SGB VIII (nicht bei vorrangigen Leistungen z.B. Kinderbetreuungskosten von der Agentur für Arbeit)				

**Benutzungsgebühren für Kindergärten, Krippe und
Tagespflege ab 01.08.2016**

Wochenstunden	Höchstbetrag	1. Ermäßigung	2. Ermäßigung	3. Ermäßigung	4. Ermäßigung	5. Ermäßigung
bis:	100%	95%	87%	78%	69%	58%
1	6,50 €	6,18 €	5,66 €	5,07 €	4,49 €	3,77 €
5	33 €	31 €	28 €	25 €	22 €	19 €
7,5	49 €	46 €	42 €	38 €	34 €	28 €
10	65 €	62 €	57 €	51 €	45 €	38 €
12,5	81 €	77 €	71 €	63 €	56 €	47 €
15	98 €	93 €	85 €	76 €	67 €	57 €
17,5	114 €	108 €	99 €	89 €	78 €	66 €
20	130 €	124 €	115 €	101 €	90 €	76 €
22,5	146 €	139 €	127 €	114 €	101 €	85 €
25	163 €	154 €	141 €	127 €	112 €	94 €
27,5	179 €	170 €	156 €	139 €	123 €	104 €
30	195 €	185 €	170 €	152 €	135 €	113 €
32,5	211 €	201 €	184 €	165 €	146 €	123 €
35	228 €	216 €	198 €	177 €	157 €	132 €
37,5	244 €	232 €	212 €	190 €	168 €	141 €
40	260 €	247 €	226 €	203 €	179 €	151 €
42,5	276 €	262 €	240 €	215 €	191 €	160 €
45	293 €	278 €	254 €	228 €	202 €	170 €
47,5	309 €	293 €	269 €	241 €	213 €	179 €
50,00	325 €	309 €	283 €	254 €	224 €	189 €

C. Regelung bei Gastkindern

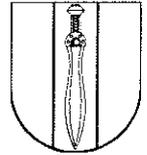
Werden nach Absprache mit der Leiterin in Ausnahmefällen tageweise Gastkinder aufgenommen, beträgt die Gebühr pro Tag (4 Stunden Kernzeit) 8,- Euro.

D. Regelung Verlängerungszeiten

Kurzfristige Verlängerungszeiten werden pro angefangene halbe Stunde mit 1,-€ berechnet und direkt im Kindergarten kassiert.

Bekanntmachung

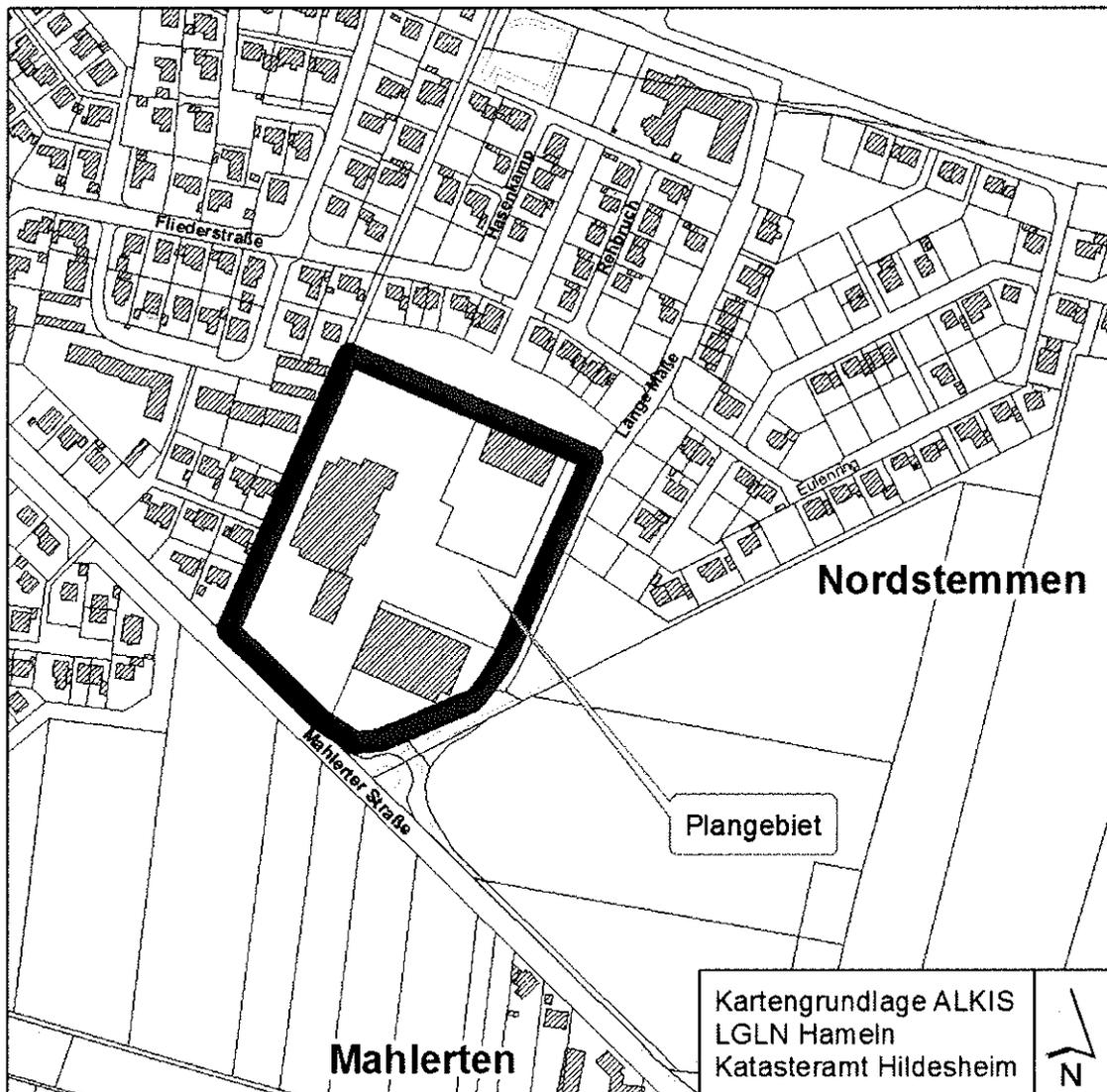
der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0125 "Mahlerter Straße - Nord", 3. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 den Bebauungsplan Nr.0125 "Mahlerter Straße - Nord", 3. Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im süd-östlichen Teil der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Aufstellung desvorgenannten Bebauungsplanes ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Feuerschutz, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00-12.00 Uhr
Dienstag: 9.00-12.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
Freitag: 9.00-12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0125 "Mahlerter Straße - Nord", 3. Änderung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 29.04.2016

Der Bürgermeister
im Original unterschrieben

Norbert Pallentin

Ausschreibung

gemäß §§ 9, 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Im **Landkreis Hildesheim** wird **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**, spätestens am
01. Juli 2016

eine **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin** oder
ein **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

für den Kehrbezirk 216-LK Hi bestellt. Dieser umfasst Teile des Orteils Groß Förste sowie alle Straßen des Ortsteils Ahrbergen der Gemeinde Giesen, zwei Straßen des Ortsteils Barnten der Gemeinde Nordstemmen, Teile des Ortsteils Sarstedt sowie alle Straßen der Ortsteile Giften, Gödringen, Heisede, Hotteln, Ruthe und Schliekum der Stadt Sarstedt.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren. Die Altersgrenze wird mit Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Bewerber und Bewerberinnen müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte

bis zum 27.05.2016

- später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt -

an den

- VERTRAULICH -
Landkreis Hildesheim
Fachdienst 204 / Schornsteinfegeraufsicht
- Bestellung bev. Bezirksschornsteinfeger -
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, eine Telekommunikationsnummer und Emailadresse enthält
- tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält
- Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle
- Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
- Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

- ggfls. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber Inhaber eines Kehrbezirks ist und für den Fall einer Bestellung die Aufhebung einer vorhandenen Bestellung beantragen wird
- Erklärung von Bezirksinhaberinnen bzw. -inhabern, dass die Bestellung in den letzten drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nicht nach § 11 Abs. 1 oder 2 Schornsteinfegergesetz oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz aufgehoben worden ist
- Erklärung von Bezirksinhaberinnen bzw. -inhabern, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Schornsteinfegergesetz und § 21 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind
- Zustimmungserklärung von Bezirksinhaberinnen bzw. -inhabern sowie Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits früher für einen Bezirk bestellt waren, zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Behörde
- Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist
- Nachweis über die Führung eines zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes für einen Bezirk nach DIN EN ISO 9001 und 14001 oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb seit mindestens drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung
- Erklärung, dass Sie in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen
- Erklärung, dass Sie gesundheitlich geeignet sind, die Aufgaben wahrzunehmen
- Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie dem Bundeszentralregister

Die Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Mit Ausnahme des Nachweises der Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle dürfen die Unterlagen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Wichtiger Hinweis:

Der Briefumschlag ist mit der Bezeichnung „Bestellung bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in), vertraulich“ zu versehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3762, Telefax 0 51 21 / 309-95-3762
E-Mail: christine.frohns@landkreishildesheim.de

Sprechzeiten: montags 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags und freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr, nach entsprechender Vereinbarung bis 18.00 Uhr.

Hildesheim, 30.04.2016
Landkreis Hildesheim
- Fachdienst 204 -
Az. (204) 32-55-10 – 16